

# Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/31/SPE

Verantwortliche/r:  
Herr Schmidt

Vorlagennummer:  
31/134/2011

## Mitsammlung stoffgleicher Nichtverpackungen in den Dualen Systemen in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.10.2011	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen  
EB 77

### I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die seit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504) vorgesehene Möglichkeit zu nutzen, und die Systembetreiber aufzufordern, eine konkrete Aussage über die Höhe des „angemessenen Entgelts“ für die Mitsammlung stoffgleicher Nichtverpackungen zu machen.

### II. Begründung

Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung regelt in § 6 Abs. 4 Satz 7 folgendes:

*„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Übernahme oder Mitbenutzung der Einrichtungen, die für die Sammlung von Materialien der im Anhang I genannten Art erforderlich sind, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen. Systembetreiber können von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten.“*

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, die Vorgaben zur Mülltrennung in diesem Abfallbereich wieder dem anzupassen, was der gesunde Menschenverstand erwarten würde, nämlich auch bei den Systemen gelber Sack / gelbe Tonne / gelber Container wie bei allen anderen Sammelsystemen eine Definition über die Stoffart (hier Kunststoffe) und nicht über die Funktion (Verkaufsverpackung aus Kunststoff und Verbundstoffen) vorzugeben.

Die Mülltrennung in Erlangen würde dadurch wieder leichter vermittelbar, denn jeder Farbe eines Sammelsystems ist eine Stoffart zugeordnet: Blaue Tonne = Papier, grüne Tonne = biologisch abbaubare Abfälle (Biomüll), gelbe Tonne = Kunststoffe, roter Depotcontainer = Altmetall, weißer, brauner und grüner Depotcontainer = Rundglas in der jeweiligen Farbe.

Ziel zukünftiger Verhandlungen wird es außerdem sein, die bisher geltende Mengenbegrenzung hinsichtlich der Anzahl neu aufzustellender gelber Container und gelber Tonnen abzuschaffen und diese durch den beauftragten Entsorger nach Bedarf auf Antrag des Nutzers aufstellen zu lassen.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Wenn eine Aussage der Systembetreiber zur genauen Höhe des angemessenen Entgeltes für die Mitsammlung stoffgleicher Nichtverpackungen in Erlangen vorliegt, wird der UVPA informiert und eine weitere Beschlussvorlage eingebracht.

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 18.10.2011

#### Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die seit der 5. Novelle der Verpackungsverordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504) vorgesehene Möglichkeit zu nutzen, und die Systembetreiber aufzufordern, eine konkrete Aussage über die Höhe des „angemessenen Entgelts“ für die Mitsammlung stoffgleicher Nichtverpackungen zu machen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis  
Vorsitzende/r

gez. Wüstner  
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang